

	ANFRAGE Gemeindevertretung	
	Anfragen-Nr.: AF/0125/2016-2021	Anfragenbearbeitung: Stefan Frank
Aktenzeichen:	Anfragedatum: 24.11.2020	Eingang am:

Livestreaming Sitzungen Gemeindevertretung

Anfragensteller:
 WGN-Fraktion

Frage:

1. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit die Sitzungen der Gemeindevertretung Live auf der Website der Gemeinde Niedernhausen gestreamt werden können?
2. Welche technischen Voraussetzungen müssen für das Livestreaming geschaffen werden?
3. Welche Kosten werden dafür entstehen?

Antwort zu den Fragen 1-3:

Eine Internetübertragung (sog. Live-Streaming) ist im Rahmen des **Internetauftritts der Gemeinde nach höchst cursorischer Prüfung** gemäß herrschender Rechtsmeinung **zulässig**, wenn **die Gemeindevertretung** dies beschließt. Es ist aber in jedem Fall davon auszugehen, dass hierfür u.a. die Hauptsatzung der Gemeinde geändert werden müsste, vgl. § 52 Abs. 3 HGO.

Der Vorbehalt einer Regelung durch die Hauptsatzung verdeutlicht die Wichtigkeit der Entscheidung ob Aufnahmen zulässig sein sollen oder nicht.

Im Rahmen einer solchen Entscheidung muss eine Abwägung zwischen der Pressefreiheit bzw. der freien Informationsbeschaffung und der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts von Gemeindevertretern erfolgen. Es kann hierbei keine Rolle spielen ob die Aufzeichnung durch die Gemeinde selbst oder durch „fremde“ Medienvertreter erfolgt, denn das Wissen um eine Ton- oder Filmaufzeichnung führt so oder so zu einer eventuellen Redehemmung bei den Gemeindevertretern.

Das BVerwG urteilte hierzu am 03.08.1990 wie folgt: „Eine von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte Atmosphäre gehört zu den notwendigen Voraussetzungen eines geordneten Sitzungsbetriebes.“

Zu etwaigen hieraus folgenden weiteren rechtlichen Fragestellungen kann kurzfristig keine verbindliche Aussage getroffen werden; dies bedarf einer detaillierten Prüfung.

Hinsichtlich der zu schaffenden technischen Voraussetzungen (oder der Vergabe an externe Dienstleister) wären ebenfalls noch entsprechende Recherchen anzustellen.

Insofern ist auch bezüglich der technischen Umsetzung, als auch zur Frage der anfallenden Kosten, derzeit noch keine belastbare Aussage möglich. In einer Nachbarkommune wurden Kosten für ein Livestreaming angenommen, die für Niedernhausen bei etwas 10.000 Euro im Jahr lägen.

Niedernhausen, den 2. Dezember 2020